

II-2974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 14751J  
1981 -10- 28

A N F R A G E

der Abg. Dr. WIESINGER  
und Genossen  
an den Bundesminister für JUSTIZ  
betreffend die Bluttat eines geistig abnormen Rechtsbrechers

Die Tageszeitung "Kronen - Zeitung" berichtete in ihrer Ausgabe vom 18.10.1981, daß der 31-jährige Georg St. nur 11 Stunden nach seiner Entlassung aus einer 2-jährigen Freiheitsstrafe eine 82-jährige Frau in Raubabsicht tötete. Wie den weiteren Ausführungen in dem bezughabenden Zeitungsartikel zu entnehmen ist, war Georg St. bereits im Jahre 1976 als geistig abnormer Rechtsbrecher eingestuft, jedoch nach einem Jahr Behandlung in einer psychiatrischen Klinik als geheilt entlassen worden; ungeachtet der im Jahre 1976 festgestellten psychischen Abartigkeit des Genannten wurde er in der Folge - nachdem er weitere strafbare Handlungen begangen hatte - als "gewöhnlicher", d.h. nicht geistig abnormer, Rechtsbrecher eingestuft und dementsprechend von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten als "normal" behandelt.

Angesichts der Tatsache, daß Georg St. bereits einmal als geistig abnormer Rechtsbrecher erkannt worden war, muß es unverstänglich erscheinen, daß diesem Umstand in der Folge von seiten der Justiz nicht Rechnung getragen wurde. Mögen auch die zugrundeliegenden rechtlichen Voraussetzungen andere gewesen sein, so fällt doch eine gewisse Parallelität zum Fall Werner Kniesek auf, der anlässlich eines ihm gewährten Ausganges

aus dem Strafvollzug im Jänner 1980 3 Menschen auf grauenhafte Weise ermordete. In beiden Fällen wurde die geistige Abnormität der Täter nicht erkannt bzw. nicht berücksichtigt, in beiden Fällen wurde den Rechtsbrechern die Rückkehr in die Gesellschaft ermöglicht, obwohl sie nicht geheilt waren, und in beiden Fällen kam es zu Blutverbrechen.

Unter diesen Umständen wird daher in der Öffentlichkeit zu Recht gerügt, daß die Justiz ihr Augenmerk zu wenig der psychiatrischen Betreuung bzw. Heilung geistig abnormer Rechtsbrecher zuwendet und damit - indirekt - gefährliche Situationen für die Bevölkerung schafft. Gleichzeitig erheben sich gewichtige Bedenken gegen die Fähigkeit der Justiz, die geistige Abnormität eines Verbrechers als solche zu erkennen bzw. eine ihr ohnedies bekannte geistige Abnormität richtig einzuschätzen und zu behandeln.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Weshalb wurde auf Georg St., nachdem er bereits im Jahre 1976 als geistig abnorm eingestuft war, anläßlich der Behandlung seiner späteren Straftaten nicht der § 21 StGB angewendet ?
- 2) Wurde Georg St. im Zuge der nach dem Jahre 1976 gegen ihn abgeführten Strafverfahren psychiatrisch untersucht ?
- 3) Wenn ja: Welches Ergebnis erbrachten diese Untersuchungen ?

- 3 -

- 4) Wenn nein: Weshalb ist dies unterblieben ?
- 5) Wurde Georg St. einer besonderen psychiatrischen Betreuung im Strafvollzug nach dem § 129 Strafvollzugsgesetz unterzogen ?
- 6) Erfolgte anlässlich seiner Entlassung aus der Strafhaft ein psychiatrischer Schlußbefund ?
- 7) Wenn ja: Zu welchem Ergebnis gelangte dieser Schlußbefund ?
- 8) Was werden Sie im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor geistig abnormen Rechtsbrechern veranlassen, damit sich ein solcher oder ähnlicher Fall in Hinkunft nicht mehr ereignen kann ?